

Veröffentlichung von persönlichen Daten (z.B. Altersjubiläum) in Pfarrbriefen und ähnlichen Publikationen

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 24. Januar 1998, Nr. 1, Seite 24 f.

Nach § 3 Abs. 1 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO - (Kirchlicher Anzeiger 1994, Seiten 13, 47) ist die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (also z. B. das Übermitteln, d.h. Bekanntgeben an Dritte) nur zulässig, soweit die KDO oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet (1. Alternative) oder der Betroffene eingewilligt hat (2. Alternative).

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (wie Banken, Tageszeitungen, Firmen, usw.), die die Information für gewerbliche Zwecke nutzen könnten, ist ohne schriftliche Einverständniserklärung des Betroffenen generell untersagt. Entsprechende Veröffentlichungen in kirchlichen Pfarrbriefen sind dagegen statthaft, weil es sich hierbei um die Erfüllung einer kirchlichen Aufgabe handelt, nämlich die Information der Gemeinde und die Förderung der Gemeinschaft (Erläuterungen zum Datenschutz in den Pfarrgemeinden, Ziffer 3.5.3). Von einer Veröffentlichung besonderer Ereignisse (z.B. eines Geburtstages) **in Verbindung mit der Anschrift** des Betroffenen soll ohne seine vorherige schriftliche Einwilligung grundsätzlich abgesehen werden, da der Verdacht besteht, daß die Veröffentlichung der Anschrift von Jubilaren mißbraucht wird und möglicherweise in Einzelfällen sogar zu kriminellen Handlungen geführt hat.

Jeder Betroffene kann gegen eine Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten Widerspruch erheben. Es wird deshalb empfohlen, vor einer Veröffentlichung vorsorglich zu prüfen, ob von einem Einverständnis des Betroffenen ausgegangen werden kann.

Auf das Widerspruchsrecht ist einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Jahres, hinzuweisen (Pfarrbrief, Aushangkasten). Der Text dazu sollte folgenden Wortlaut haben:

„Im Pfarrbrief können Sakramentenspendungen, Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Ordens- und Priesterjubiläen usw. mit Namen und ggf. mit Anschrift des Betroffenen sowie dem Tag und der Art des Ereignisses veröffentlicht werden, wenn der Betroffene nicht vorher schriftlich oder sonstiger geeigneter Form widersprochen hat. Widersprüche sollten dem Pfarramt schriftlich mitgeteilt werden.“

Hildesheim, den 8. Januar 1998

Bischöfliches Generalvikariat